

Gemeind Reglement von Oberwichtrach vom 21. November 1835¹

Die Einwohner Gemeinde Oberwichtrach tut kund hiermit,

Dass ein zufolge Artikel 12. des Gesezes über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeinds Behörden vom 20. des Christmonat 1833 folgendes Reglement berathen und dem hohen Regierungsrathe zur Bestätigung vorzulegen beschlossen hat.

Tittel 1: Zusammensetzung der Einwohner, Gemeinde und ihren Behörden.

Abschnitt I: Einwohner Gemeinds Behörden

Art. 1

Diese sind:

- a. Die Einwohner-Gemeinds-Versammlung
- b. Der von dieser gewählten Gemeinderath, der
- c. zugleich auch die nach Mitgabe des Schulgesezes anbefohlene Schul- Commission ausmacht.

Die Einwohnergemeinds-Versammlung hat das Recht allfällig nötige Commissionen zu Vorberathung, Beaufsichtigung und Vollziehung besonderer Geschäfte und Aufträge zu ernennen, oder durch den Gemeinderath ernennen zu lassen.

Abschnitt II: Einwohner Gemeinds Versammlung

Art. 2

Diese besteht aus:

- a. Einem Obmann oder Präsidenten
- b. Einem Stellvertreter desselben.
- c. Einem Schreiber.
- d. Einem Gemeindweibel.
- e. Den nach Art. 4, 5 und 13 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden stimmbfähigen Staats- und Schweizerbürger.

Art. 3

Das nach Art. 16 des Gemeindgesezes zu führende Verzeichniss über die Stimmberechtigten soll jedermann offen stehen, und an den Gemeindsversammlungen auf dem Tische liegen.

Art. 4

Die Einwohner-Gemeinde wird ordentlicher Weise den ersten Montag im März, ersten Montag im Wintermonat und Ende Christmonats versammelt und ausserordentlich: wenn es der Präsident nötig findet, wenn es der Gemeinderath verlangt oder wenn es durch eine Anzahl Stimmberechtigter begehrt wird, die den dritten Teil der bey der vorherigen Versammlung auf dem Verzeichniss Art. 3 gestandenen sämmtlichen Stimmberechtigten beträgt. Die Zusammenberuffung geschieht in der Regel durch Umbieten durch den Weibel im Gemeinds-Bezirk und durch eine in der Kirche zu verlesende Bekanntmachung, in welche der Ort, Tag und die Stunde des Anfangs der Versammlung anzugeben sind; Ausnahmsweise und in dringenden Fällen, kann eine Gemeindversammlung auch bloss durch Umbieten zusammenberufen werden, an deren in der Regel aber keine Geschäfte behandelt werden sollen, welche den ordentlichen Jahres Gemeinden vorbehalten sind.

Bey ausserordentlichen Versammlungen muss der Gegenstand welcher der Gemeinde vorzutragen bey der Zusammenberuffung angezeigt werden, welche vorläufige Anzeige auch bey ordentlichen Gemeindsversammlungen stattfinden soll, wenn bey denselben wichtige Gegenstände zu behandeln sind.

Wer einer gehörig zusammenberufenen Gemeinds Versammlung nicht erscheint oder sich nach Art. 18. des Gemeindgesezes nicht vertreten lässt, muss sich den Beschlüssen der anwesenden Mehrheit unterziehen.

Abschnitt III: Form der Berathung

Art. 5

Der Präsident eröffnet der Versammlung die Gegenstände der Beratung und lässt die darauf bezüglichen Schriften von dem Schreiber vorlesen wenn dergleichen vorhanden sind. Zu vorkommenden Fällen soll hierauf die Bestimmung des Art. 10. des Gemeindgesezes in bezug auf den Austritt der Intressirten und ihren Verwandten ihre Anwendung finden.

¹ Historisches Archiv Wichtrach, K 02.04, Gemeind Reglement Oberwichtrach

Art. 6

Alle Geschäfte die der Gemeinderath der Gemeinde vorbringt, sollen von ihm vorberathen und zu mündlicher Berichterstattung ein Mitglied desselben bezeichnet werden.

Art. 7.

Bey jedem vorkommenden Gegenstand von zusammengefasster Art oder besonderer Wichtigkeit sollen zuerst in einer allgemeinen Umfrage die Fragen erörtert werden, ob man über denselben eintreten wolle oder nicht? Ob in ersteren Falle sofort und in seiner Gesamtheit oder Artikelsweise oder ob man den Gegenstand zu einer neuen Vorberatung an den Gemeinderath oder eine zu ernennende Commission zurückweisen solle.

Ist der Gegenstand vorberathen so ist ie Versammlung durch den Präsidenten anzufragen, ob man das Gutachten zur Behandlung reif anerkenne?

Nachdem über diese allgemeinen Vorfragen entschieden ist wird über die Sache selbst, je nachdem erkannt worden , eingetreten und berathen.

Art. 8.

„Über den in Berathung gesetzten Gegenstand, wir durch den Präsidenten vorerst die vorberathende Behörde so der Gemeinderath oder eine besondere Commission oder deren Berichterstatter um den mündlichen Bericht angefragt, dieser entwickelt kurz gefasst die Gründe des Antrags welche durch ein anderes Mitglied der Vorberatungsbehörde vervollständigt werden könne.

Art. 9.

Hierauf und wenn Gegenstände, ohne vorberathen zu wrden, zur Berathung kommen, wird die allgemeine Umfrage durch den Präsidenten eröffnet, wobey ein jedes Mitglied in der Regel nur einmal über den nämlichen Beratungs-Gegenstand sprechen darf; es sey denn, dass ein solches missverstanden oder um Erläuterung gefragt worden wäre.

Rangstreitigkeiten entscheidet der Präsident; wie alles andere was die Polizey der Versammlung betrifft.

Art. 10.

Wer zu der Erörterung eines in Berathung liegenden Gegenstandes seine Ansicht eröffnen will, soll kurtz, mit Anständigkeit, ohne beleidigende Anzüglichkeiten gegen irgend jemand und ohne Einmischung fremder Gegenstände bey seinem Plaze stehend, sprechen und einen bestimmten klaren Schluss ziehen.

Nie sollen zwey Mitglieder zugleich sprechen oder eines das andere unterbrechen. Verlangt nach geschעהner Umfrage des Präsidenten niemand mehr das Wort, der noch nicht gesprochen, so erklärt er die erste Umfrage für geschlossen, Wird eine zweite Umfrage über gleichen Gegenstand begehrt, so soll der Präsident darüber alsogleich und ohne Berathung abstimmen lassen.

Abschnitt IV: Form der Abstimmung

Art. 11.

Nach vorschriftsmässig stattgehabter Umfrage werden die dabey gefallenen Anträge in gehöriger Reihenfolge zur Abstimmung gebracht. Bey Sachen worüber ein Gutachten vorliegt wird vorerst über die Frage abgestimmt, ob man den Antrag des Gutachtens mit oder ohne Abänderungen annehmen wolle? Wird ersteres erkannt, so werden die angetragenen Abänderungen, eine nach dem anderen zur Abstimmung gebracht im lezteren Fall aber ist der Antrag des Gutachtens angenommen. Wenn kein Gutachten vorliegt oder dieses durch die Abstimmung beyseits gesetzt worden ist, so wird über die einander entgegenstehenden Hauptmeinungen abgestimmt, bis die erforderliche Stimmenmehrheit herauskommt [Verweis auf Art. 7. des Gemeindegesetzes]. Der Präsident eröffnet nach der Abstimmung das Ergebnis derselben.

Art. 12.

Dem Präsident kommt nur berathende Stimme zu, und bey gleich getheilten Stimmen der Entscheid [Verweis auf Art 18 des Gemeindegesetzes], ausgenommen bei Wahlen, welche durch geheime Abstimmung geschehen [Art. 19 des Gemeindegesetzes] und wo denn im Fall von Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Abschnitt V: Von den Wahlen

Art. 13.

Die Einwohner Gemeinde wählt direkt aus der Zahl sämtlicher in der Gemeinde wohnenden Stimmfähigen einen aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestehender Gemeinderath und auf den Vorschlag dieses Leztern, welcher Vorschlag indessen vermehrt werden kann:

- a. einen Vice Präsidenten
- b. einen Sekelmeister
- c. einen Allmosner
- d. die Mitglieder der Schulkommission
- e. alle Beamten deren Wahl dem Gemeinderath nicht ausdrücklich übertragen ist.

Die Amtsdauer für alle diese Beamten ist ordentlichermassen auf drey Jahr gesetzt. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden bey der nächsten Erwählung in drey Abtheilungen getheilt von denen die erste Abtheilung das erste von auf folgende Jahr, die zweythe zu Ende des zweyten Jahrs und die dritte zu Ende des dritten Jahrs austritt. Wird die Amtsdauer eines Mitgliedes des Gemeinderaths durch Tod oder andere Umstände unterbrochen, so wird das an seine Stelle gewählte Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers ausmachen. Alle Beamten sind nach deren Austritt wieder wählbar.

Vater und Sohn, Bruder und Halbbruder können nicht zugleich in dem Gemeinderath sitzen und in denselben gewählt werden.

Anmerkung: Die in den A. 30, 35 und 39 des Gemeindegesetzes gedachten Beamten werden von der Einwohner Gemeinde der ganzen Kirchhöre ernannt.

Art. 14.

Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung [Art. 19. des Gemeindegesetzes]. Einem jeden Mitglied der Versammlung wird ein Stimmzettel zugestellt, diese werden durch zwey jeweilen zu ernennende Stimmzähler ausgetheilt und mit lauter Stimme gezählt. Der Gesamtbetrag der zuerst ausgetheilten Stimmzettel bestimmt die unbedingte Stimmenmehrheit für die ganze folgende Wahlverhandlung.

Sodann bezeichnet ein jeder Stimmender auf seinem Stimmzettel denjenigen oder soviel Namen als Personen zu erwählen sind, welchen er seine Stimme geben will, auf eine lesbare Weise. Die Stimmzettel werden in ein Gefäss gesammelt und sodann öffentlich gezählt. Finden sich mehr Stimmzettel als die Zahl der Ausgetheilten so ist die Verhandlung ungültig und muss wieder angefangen werden, sind aber weniger oder gleichviel Stimmzettel, so wird die Verhandlung fortgesetzt. Einer der Stimmzähler übergibt einen Stimmzettel nach dem andern offen dem Präsidenten, welcher den darauf stehenden Namen laut ablieset und den Stimmzettel dem anderen Stimmzähler zustellt. Der Schreiber zeichnet die fallenden Stimmen auf, und lieset am Ende die Namen und die Stimmenzahl eines jeden vorgeschlagenen vernehmlich ab.

Vereinigt jemand bereits in dieser Vorschlags-Abstimmung die unbedingte Stimmenmehrheit, so ist er erwählt, und dieses wird durch den Präsidenten angekündigt. Vereinigt keiner diese Stimmenmehrheit, so bleiben höchstens nur diejenigen drey in der Wahl welche die meisten Stimmen hatten, und wenn nur drey oder vier in den Wahlvorschlag gekommen, so fällt derjenige unter ihnen aus der Wahl der die wenigsten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Tittel 2: Von dem Gemeinderath

Abschnitt I: Sitzungen und Form der Berathungen

Art. 15.

Der Gemeinderath versammelt sich ordentlicher Weise jeden Monat einmal und zwar den ersten Montag des Monats, ausserordentlich dann so oft es die Geschäfte erfordern.

Diese ordentliche Versammlungen sollen allemahl am Ende jeden Jahrs für das nachfolgende Jahr zum Voraus bestimmt und schriftlich in der Gemeinde an den gewohnten Orten zu jedermanns Kenntniss angeschlagen werden, dieselben können dessen ungeachtet wenn es die Umstände erfordern verlegt oder verschoben werden.

Vom Präsident oder sein Stellvertreter, lässt den Mitgliedern zu jeder ausserordentlichen Sitzung durch den Weibel gehörig bieten. Zu den ordentlichen Sitzungen wird nicht geboten.

Art. 16.

Die zu behandelnden Gegenstände werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder in deren Abwesenheit jeweilen durch das älteste gewählte Mitglied des Gemeinderaths vorgetragen, worauf ersterem überlassen bleibt, einzelne Mitglieder speziell um ihre Meinung zu befragen und erst dann eine allgemeine Umfrage zu eröffnen, fällt nur eine Meinung so ist ein Beschluss gefasst, fallen mehrere Meinungen, so ist jede der Ordnung nach ins Mehr zu setzen bis eine die absolute Mehrheit erhält. Die Bestimmung des Art. 10 des Gemeindegesetzes findet hier seine Anwendung in vorkommenden Fällen.

Abschnitt II: Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinderaths

Art. 17.

Die Obliegenheiten und Befugnisse sind folgende:

Die in Artikel 27 des Gemeindegesetzes bestimmten als:

1. Die Handhabung der Ortspolizey insoweit dieselbe nicht durch die Gesetze und Verordnungen einer Regierungsbehörde oder Beamtung übertragen ist. Im besonderen liegt demselben die Aufsicht über die Schwellen beyr Aar und andern Gewässern sowie der Strassen, Brücken und Teiche so nicht vom Staat übernommen worden, ob.
2. Die Besorgung des Schulwesens insoweit dasselbe nicht anderen Behörden oder Beamten übertragen ist.
3. Die erste notwendige Fürsorge für hilflose Einsassen, welche durch Zufälle verunglückt sind, auf Unkosten der Gemeinde derselben und für kranke Landesfremde und Heimatlose auf Unkosten des Staats, mit der Verpflichtung den Vorfall den betreffenden Behörden ohne Säumniss anzuzeigen.
4. Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde mit der Verpflichtung derselben darüber Rechnung zu legen.
5. Die Besorgung der Armen und das Vormundschafswesen.

6. Die Vorkehrungen zu der Leistung der Militärlasten, Einquartierungen, Fuhungen, und Lieferungen anderer Art, welche der Gemeinde obliegen

7. Denjenigen Mitgliedern, so zugleich Rechthaber am gemeinen Holz und Feld zu Oberwichtrach sind, soll die Aufsicht und Verwaltung der Polizey hierüber sowie der Holzaustheilung obliegen, nach Mitgabe eines darüber vorhandenen Waldreglementes namentlich sollen sie soweit möglich zu verhüten finden, dass keine Frevel stattfinden und wenn dergleichen geschehen, die Fehlenden zur Verantwortung ziehen lassen.

8. Hausmietsleute die als Einsassen in die Gemeinde ziehen wollen, sollen nicht aufgenommen werden bevor sie sich durch Einlage eines Heimatscheins und guten Leumundszeugnis bei dem Obmann oder einem Mitglied des Gemeinderaths gehörig ausgewiesen und die vorgeschriebene Gebühren entrichtet haben.

Der Gemeinderath soll darüber wachen dass diese Vorschrift nachgelebt werde, und Einsassen, welche keinen guten Leumundszeugniss aufweisen können oder sich widerholter Holzfrevl oder anderer schlechter Sachen schuldig gemacht haben, durchaus nicht im Gemeindebezirk dulden sondern fortweisen.

Abschnitt III: Kompetenz des Gemeinderathes und Vertheilung der Verwaltungszweigen unter die einzelnen Mitglieder

Art. 18.

Der Gemeinderat hat für laufnde Ausgaben mit Inbegriff der im Art. 23, Abs.4 und 19 des Gemeindegesetzes eine Kompetenz von fünfzig Franken.

Art. 19.

Jedes Mitglied des Gemeinderaths ist verpflichtet die spezielle Aufsicht über ein ihm angewiesenes Verwaltungsfeld zu führen und wenn es etwas zu verbessern und überhaupt einen Beschluss des Gemeinderaths nöthig findet, diesen bei der Versammlung Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Abschnitt IV: Dem Gemeinderath zukommende Wahlen

Art. 20.

Dem Gemeinderath kommen lediglich die Wahlen für Ausschüsse zu vorübergehenden Zwecken zu, welche Wahlen durch das offene Handmehr stattfinden.

Tittel 3: Schul Commission, Obliegenheiten derselben

Diese sind im neuen Schulgesetz festgelegt.

Tittel 4: Pflichten der einzelnen Beamten und ihrer Besoldung

Abschnitt I: Pflichten

Art. 21

Gemeinds- und Gemeinraths-Präsident in einer Person:

Er präsidiert die Gemeindsversammlungen und den Gemeinderath nach Vorschrift der Gesetze und dieses Reglements dessen genaue Befolgung ihm besonders zur Pflicht gemacht wird. Er hat die Aufsicht über die gesammte Einwohner Gemeinds-Verwaltung, ferner über die Gemeindsbeamten un deren Geschäftsführung zu welchem Behuf ihm die Protokolle und Schriften aller Einwohner und Gemeindsbehörden zur Einsicht offen stehen. Er wacht auch besonders über genaue Protokollirung aller Gemeinds und Gemeindraths-Beschlüsse welche er nach erfolgter Genehmigung mit dem Schreiber unterzeichnet. Er soll den Gemeinderat so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen berufen und die Berathungs Gegenstände vortragen.

Ihm liegt die Vollziehung der Beschlüsse nach den hievor enthaltenen Bestimmungen ob, wenn nicht rungs-Ort der Zinsschriften und übrig wichtigen Dokumente der Gemeinde und der Bevormundeten. Er verwahrt die eingelegten Legitimations-Schriften der Einsassen und derjenigen Personen, so als als Dienstboten oder sonst in Commission stehen, hält Aufsicht, dass alle die im Fall sind, ihre Schriften fleissig einlegen und führt den Rodel darüber.

Von den Dienstboten und andern in Condition stehenden Personen hat er die Controllirung und Empfangsscheine von jedem eine Gebühr von 2 ½ Btz. Zu beziehen.

Endlich soll der Gemeindepräsident den Rodel über die Gemeindewerke führen und zu diesen Arbeiten die erforderlichen Aufgebote durch den Gemeindeweibel besorgen lassen. Diejenigen dann so auf ein solches Aufgebot hin am betreffenden Gemeindewerk ausbleiben, sind dem Gemeindseckel vom fehlenden Mann um 5 Btz. Und vom fehlenden Fuhrwerk 10 Btz Säumnisgeld verfallen und sollen nichts destoweniger das versäumte Gemeindewerk nachholen; ihm, dem Gemeindepräsidenten, liegt der Bezug obiger Säumnisgelder ob.

2. Stellvertreter des Gemeinds- und Gemeinderaths-Präsidenten

Wenn der Gemeindepräsident abwesend ist oder aus andern Gründen verhindert wird, seine Funktion zu versehen, so tritt dieser an seine Stelle und vollzieht dessen Obliegenheiten solange jener nicht funktionieren kann.

3. Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber führt die Protokolle der Einwohner Gemeinds-Versammlung und des Gemeinderaths nach Vorschrift dieses Reglements und des § 11 des Gemeindegesetzes und unterzeichnet die daherigen Beschlüsse nach

erfolgter Genehmigung zugleich mit dem Präsidenten. Ihm liegt die Ausfertigung der nötigen von der Gemeinde oder dem Gemeinderath beschlossenen Schriften oder Protokolle, Auszüge, so wie die zu Vollziehung der Beschlüsse erforderlichen Schreiben, ohne weiteren Auftrag ob, ebenso die Führung und regelmässige Nachtragung des Bürgerrodel, des Tellbuches, des Zinsrodels, des Vogtrodels, Rechnung und Manuale, so lange dieses den Gemeinden nach dem Kreisschreiben vom 26. Juni 1826 „Neue Gesetze und Dekrete, Band 4, Seite 132, obliegt; Ferner der Verzeichnisse über die Entschädigungen wegen unehelichen Kindern sowie die im aufbewahrten Zins- und anderen Schriften von Nichtigkeiten.

Er soll über diese alle Jahre ein Verzeichnis der zur Rechnungslage fälligen Vormundschaften dem Gemeinderath vorlegen.

4. Der Seckelmeister

Er besorgt denjenigen Theil des Vermögens, die Einnahmen und Ausgaben der Einwohner-Gemeinde insoweit sie zu den örtlichen- und Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten gehören und bestimmt sind, namentlich auch die Hintersässengelder; Er bezieht feerner die zu seiner Verwaltung erkannten Tellen und legt zur rechten Zeit Rechnung ab. Keine Konten soll er bezahlen, ehe und bevor er solche vom Gemeinderath hat visieren lassen

5. Der Almosner

Er besorgt die Verwaltung des Armengutes und die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bezug der Bürgergelder und Tellen, so für das Armenwesen erforderlich sind, auch er legt jeweils zur rechten Zeit über seine Verhandlungen Rechnung ab.

Die übrigen Beamten haben diejenigen Obliegenheiten, welche ihnen einschlägige Gesetze und spezielle Verordnungen auferlegen, besonders sollen die Feuerschauer neben ihren übrigen Obliegenheiten auf darauf achten, ob und wie die Hausmeiteleute dies befolgen.

Art. 22

Als jährliche Besoldungen werden bestimmt:	Liv:	Rp:
a. dem Gemeinds- und Gemeinderaths-Präsidenten	30	
b. jedem Beisitzer vom Gemeinderath	7	50
c. dem Seckelmeister	12	50
d. dem Almosner	20	
e. dem Gemeinds- und Gemeindraths-Schreiber	20	
f. dem Gemeindeweibel	6	

Titel 5: Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Alle Gemeinds-Rechnungen sollen deutlich abgefasst, in Franken (Batzen) berechnet und je auf den ersten Januar gestellt seyn, sie müssen alle Jahre abgelegt und dem Gemeinderath zur Prüfung übergeben werden, welcher solche mit seinem Berichte der Gemeinde vorlegt, welche dieselben mit ihrer Genehmigung dem Regierungsstatthalter zur Passation zuweist.

Bei keinem Artikel, der in der Rechnung vorkommt, soll bloss gesetzt werden „laut Beylage oder Conto“, sondern der betreffende Gegenstand muss nach dem Inhalt der Beylage, kurz, jedoch deutlich angegeben werden.

Art. 24

Die Schreiber dürfen für Protokollauszüge und übrige Scripturen eine Schreibgebühr von zwei Batzen fordern, für alle zu Händen einer Behörde oder eines Beamten haben sie keine Gebühr zu beziehen.

Art. 25

Die von der Gemeindeversammlung gewählten Behörden und Beamten sind dieser und die vom Gemeinderath gewählten dem Gemeinderath für ihre Geschäftsführung, Verrichtungen und für den aus ihrer allfälligen Nachlässigkeit und Säumnis entstandenen Schaden verantwortlich.

Art. 26

Sowohl die Gemeinde als besonders der Gemeinderath sollen auf die Befolgung dieses Reglementes sowie des demselben zu Grunde liegende Gemeindegesetz in allen seinen Theilen genau achten.

Art. 27

Dieses Reglement kann seinem ganzen Inhalt nach oder auch nur theilweise nach Verfluss von paar Jahren einer Revision unterworfen werden. Verlangen Stimmfähige die Vornahme einer solchen, so muss sie von dem Gemeindepräsidenten der Gemeinde vorgeschlagen werden, diese entscheidet, ob eingetreten werden solle oder nicht; in ersterem Falle ernannt

sie sogleich eine Revisions Commission durch geheimes Stimmenmehr; diese soll ihre Arbeit in einer von der Gemeinde bestimmten Zeit vorlegen.

Art. 28

Dieses Reglement tritt nach erfolgter obrigkeitlicher Sanktion in Kraft und Wirksamkeit, welches von Gemeinde durch ein Bekanntmachung anzuzeigen ist.

Also ist dieses Reglement von der vorschriftmässig und nach vorgegangener Publikation abgehaltenen Gemeindsversammlung, nachdem selbiges 14 Tage vorher zu jederanns Einsicht im Gemeinds Sekretariat deponiert gewesen, angenommen und dessen Vollziehung nach erhaltener Sanktion beschlossen worden.

Oberwichtsch den 11. März 1835

Der Präsident der Einwohnergemeinde: Niklaus Gfeller

Der Gemeindeschreiber: Niklaus Blum

Sanktion.

Der Regierungsrath der Republik Bern hat das vorstehende Reglement der Einwohnergemeinde Oberwichtsch in seinem ganzen Inhalt genehmigt und gutgeheissen,

Bern, den 21. Wintermonat 1835